

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 29 05  
Telefax 032 627 29 86  
www.so.ch

## **Totalrevision des Laufbahnreglements für die Volksschule vom 18. März 2016**

### **1. Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der Reform der Sekundarstufe I wurde auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 ein neues kantonal einheitliches Übertrittsverfahren eingeführt. Die Bestimmungen zum Selektionsverfahren wurden im Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I vom 19. Dezember 2008<sup>1</sup> festgehalten. Das Verfahren beinhaltet eine Orientierungsarbeit (OA5) zu Beginn der 5. Klasse der Primarschule und eine Vergleichsarbeit (VA6) in der Mitte der 6. Klasse der Primarschule. Die OA5 dient als Standortbestimmung. Die VA6 bildet neben der Langzeitbeurteilung die Grundlage für die Zuteilung der Schüler und Schülerinnen zu den Anforderungsniveaus der Sekundarschule B, E oder P.

Gemäss Botschaft und Entwurf zur Einführung der Checks vom 10. August 2010 (RRB Nr. 2010/1430) sollen mit der Einführung der vierkantonalen Checks die heutigen Tests OA5, OA9, VA6 und Stellwerk 8 abgelöst werden. Im Hinblick auf die obligatorische Einführung des Checks P6 auf das Schuljahr 2017/2018 muss das Übertrittsverfahren überdacht und optimiert werden.

Ausserdem haben sich Schulleitende in einer Stellungnahme an das Volksschulamt (VSA) gewandt. Elemente und Funktionen des aktuellen Übertrittsverfahrens werden hinterfragt und Vorschläge für Veränderungen aufgezeigt.

### **2. Erwägungen**

Mit Verfügung vom 16. September 2014 hat das VSA eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, die Auswirkungen, die durch die Einführung des Checks P6 auf das Selektionsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I entstehen, zu überprüfen und einen Vorschlag für ein angepasstes Verfahren zuhanden des VSA und des Departements für Bildung und Kultur (DBK) zu erarbeiten. Die Umsetzung soll ab dem Schuljahr 2017/2018 (Eintritt in die Sekundarschule im August 2018) erfolgen.

An der Resonanzkonferenz vom 4. März 2015 haben die Anspruchsgruppen aus Vertretungen der Parteien, schulnaher Verbände, Wirtschaftsverbände und der Gemeinden/Schulträger den Zwischenbericht der Arbeitsgruppe diskutiert und ihre Einschätzungen dazu abgegeben. Das VSA hat daraus Aufträge für die Weiterarbeit zuhanden der Arbeitsgruppe abgeleitet.

Das neue Übertrittsverfahren basiert im Wesentlichen auf dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe vom 29. Mai 2015. Die Zuteilung zu den Anforderungsniveaus B, E und P der Sekundarschule setzt die entsprechende Eignung und die Empfehlung der Klassenlehrperson voraus. Diese stützt

---

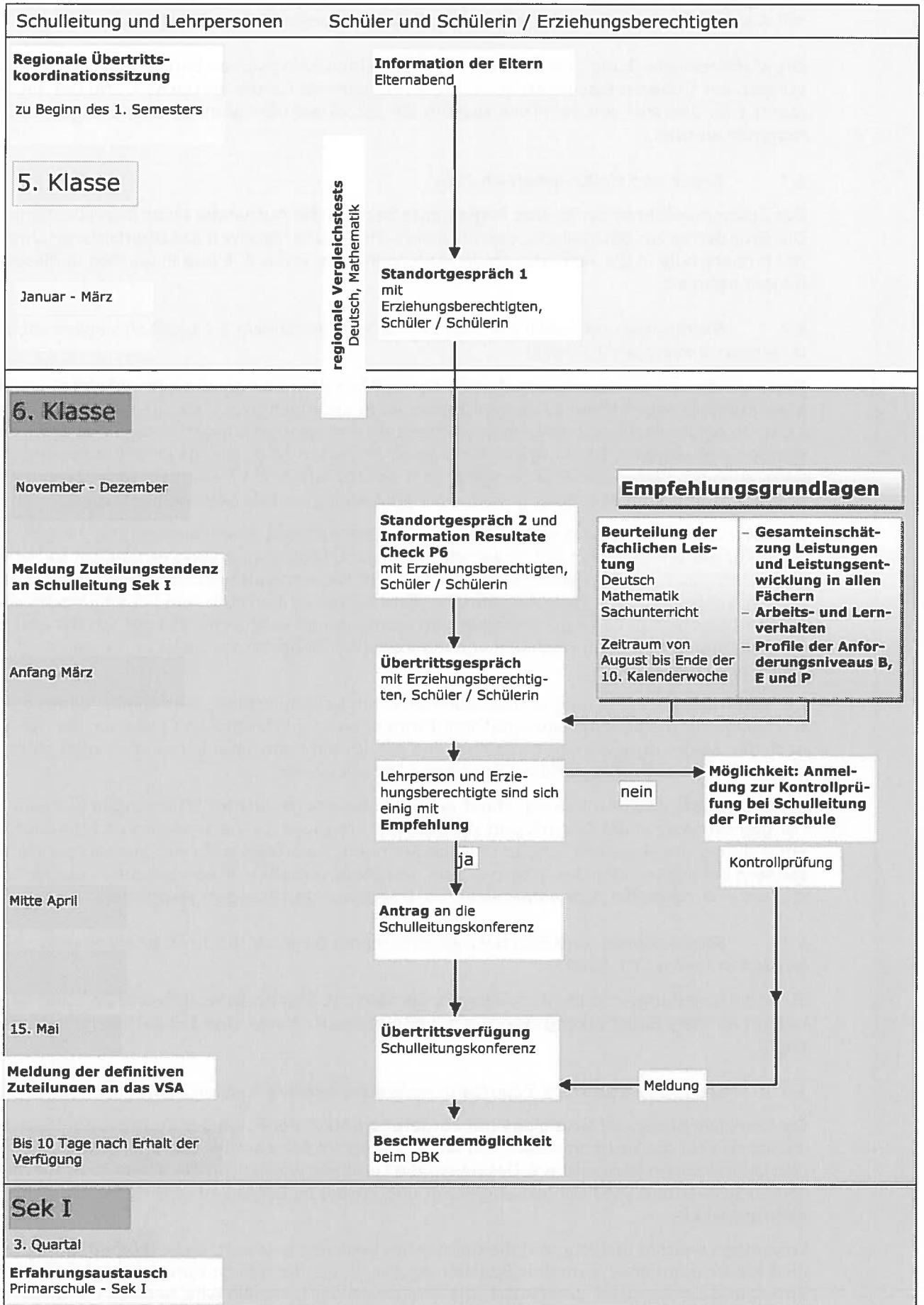
<sup>1</sup> BGS 413.451.

sich für die Zuteilungsempfehlung auf die Beurteilung der fachlichen Leistungen in den Fächern Deutsche Sprache, Mathematik und Sachunterricht in der sechsten Klasse der Primarschule, die Leistungsentwicklung in allen Fächern, das Arbeits- und Lernverhalten sowie die Entsprechung zum Anforderungsprofil.

Der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule bildet Teil der Schullaufbahn während der obligatorischen Schulzeit. Die Bestimmungen zum Übertritt wurden teilweise überarbeitet. Sie sind in das Laufbahnreglement aufzunehmen und das bisherige Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I ist daher aufzuheben.

Zur Gewährleistung einer guten Übersicht und Einheitlichkeit wird das Laufbahnreglement einer Totalrevision unterzogen.

**2.1. Ablaufschema zum Übertritt ganzer Kanton**



### 3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Im Reglementstext sowie in den vorliegenden Erläuterungen wird einheitlich für „Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion“ der Begriff „Klassenlehrperson“ verwendet.

Die Klammerbemerkung „entspricht ...“ bei einzelnen Paragraphen bedeutet, dass die Erwägungen aus früheren Fassungen des Laufbahnreglements für die Volksschule und des Reglements zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I wörtlich oder sinngemäss übernommen wurden.

#### § 1 Zweck und Geltungsbereich (neu)

Das Zusammenführen der beiden Reglemente bedingt die Aufnahme einer Zweckbestimmung. Die Grundsätze zur Beurteilung, die Schullaufbahnentscheide sowie das Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarschule (Anforderungsniveaus B, E und P) werden in diesem Reglement definiert.

#### § 2 Grundsätze und Funktionen der Beurteilung (entspricht § 1 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)

Nach wie vor soll die Beurteilung der Schüler und Schülerinnen ganzheitlich erfolgen. Um dies in allen Kompetenzbereichen zu gewährleisten, ist es unumgänglich, dass alle Lehrpersonen einer Klasse in die Beurteilung einbezogen werden und ihre Beobachtungen in regelmässigen Abständen weitergeben. Die Aufgabe der Klassenlehrperson ist es, die Rückmeldungen einzufordern, zu koordinieren und Standortgespräche einzuberufen. Die Verantwortung für eine förderorientierte und faire Beurteilung wird von allen beteiligten Lehrpersonen getragen.

Die **formative** Beurteilung steuert den Lernprozess während einer Lernsequenz. Sie gibt Hinweise für das Weiterlernen der einzelnen Schüler und Schülerinnen und ermöglicht so individuelle Lernwege. Formative Beurteilung hat zum Ziel, die Motivation zu erhalten oder zu steigern und wird nicht mit einer Note ausgedrückt. Eine kurze Lernkontrolle, ein Feedback oder ein Standortgespräch geben Auskunft über den momentanen Leistungsstand der Schüler und Schülerinnen und helfen beim Festlegen von individuellen Förderzielen. Sie ist im Umgang mit Heterogenität unumgänglich.

Die **summative** Beurteilung ermittelt den Lernstand abschliessend, zieht Bilanz, bildet die Grundlage für die Zeugnisse und hat somit formellen und öffentlichen Charakter. Sie richtet sich nach den bekanntgegebenen Lernzielen und erfolgt am Ende einer Lerneinheit oder eines Themas mittels einer Prüfung und wird mit einer Note versehen.

Die **prognostische** Beurteilung schaut aufgrund bereits gemachter Erfahrungen auf dem bisherigen Lernweg in die Zukunft und stellt so eine Prognose für die Selektion und die Laufbahnentwicklung der einzelnen Schüler und Schülerinnen. Sie erfolgt nicht nur anhand der Noten, sondern beinhaltet auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Prognostische Aussagen unterstützen Entscheide bei Aufnahmeverfahren, Übertritts- und Standortgesprächen.

#### § 3 Beobachtungs- und Beurteilungsinstrumente (ergänzt; § 2 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)

Zu den Beurteilungsinstrumenten Zeugnis, Lernbericht, Standortgespräch und Zwischenbericht kommt mit dem Einschätzungsbogen ein weiteres Beurteilungs- und Beobachtungsinstrument dazu.

#### § 4 Zeugnis (entspricht § 3 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)

Die Lernziele bilden die Grundlage der Förderung und in der Folge der Beurteilung. Diese beziehen sich für die Sachkompetenz auf die Grobziele im Solothurner Lehrplan und werden von den Lehrpersonen konkretisiert. Das heisst, die Lernziele werden für die Klasse bzw. für die einzelnen Schüler und Schülerinnen abgeleitet und jeweils zu Beginn einer Unterrichtseinheit bekanntgegeben.

Leistungen werden in Bezug auf die definierten Lernziele beurteilt. Dabei kommt im Unterricht eine förderorientierte, formative Beurteilung zum Zuge, die den Lernprozess begleitet und die Erreichung der Lernziele unterstützt. Die Erreichung der Lernziele wird nach einem Unterrichts-

abschnitt mit einer summativen Beurteilung (Test, Prüfungen, Lernkontrollen) während des ganzen Schuljahres immer wieder gemessen. Im Zeugnis wird die Sachkompetenz in den einzelnen Fächern mit einer Note beurteilt.

Die Noten geben Auskunft darüber, in welcher Qualität ein Schüler bzw. eine Schülerin in einem bestimmten Fach die Lernziele erreicht hat. In diesem Sinne sind Noten als Code (Ziffern) für unterschiedliche Lernzielerreichung zu verstehen. Das Setzen einer Zeugnisnote liegt im professionellen Ermessen der Lehrperson, welche gegenüber den Eltern und den Schülern und Schülerinnen erklärt werden muss.

Die Zeugnisnoten stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schüler und Schülerinnen im entsprechenden Fach stützt. Die Leistungen in den Fächern Deutsche Sprache, Französische Sprache und Englische Sprache werden je mit einer Gesamtnote dargestellt, die sich aus der Bewertung von folgenden vier Teilkompetenzen ergibt: Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben.

Modernes Sprachenlehren und -lernen im Sinne des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprache: Lernen, lehren und beurteilen) und dem ESP (Europäisches Sprachenportfolio), das sich am GER orientiert, zeichnet sich durch eine feinere Differenzierung der einzelnen zum sprachlichen Handeln notwendigen Teilkompetenzen aus. Durch die Arbeit mit dem ESP sollen die Schüler und Schülerinnen ein schärferes Bewusstsein und eine genauere Kenntnis ihrer sprachlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Möglichkeiten erhalten. Die vier Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben sollen daher differenziert betrachtet und beurteilt werden.

Die Beurteilung der Gesamtleistungen in den einzelnen Fächern bezieht sich auf den Grad der Lernzielerreichung. Sie wird mit den Noten 6 bis 1 ausgedrückt.

6	Sehr gut	Alle Lernziele sind erreicht; zusätzlich werden regelmässig besondere Leistungen erbracht.
5	Gut	Alle Lernziele sind erreicht.
4	Genügend	Die wesentlichen Lernziele sind erreicht.
3	Ungenügend	Die wesentlichen Lernziele sind nur teilweise erreicht.
2	Schwach	Die Lernziele sind nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erreicht.
1	Sehr schwach	Die Lernziele sind nicht erreicht.

Zur besseren Abstufung der Bewertung können auch halbe Noten 5-6, 4-5, 3-4, 2-3, 1-2 verwendet werden. Feinere Abstufungen oder Bemerkungen wie „knapp“, „gerundet“ usw. sind nicht zulässig.

Zum Erstellen der Zeugnisse haben die Lehrpersonen die offiziellen Dokumente zu verwenden. Das Arbeitsverhalten wird in sechs und das Sozialverhalten in drei Teilbereichen mit entsprechenden Lernzielen abgebildet.

Lernziele zum Arbeits- und Lernverhalten:

- Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht
- Beteiligt sich aktiv am Unterricht
- Arbeitet konzentriert und ausdauernd
- Gestaltet Arbeiten sorgfältig und zuverlässig
- Kann mit anderen zusammenarbeiten
- Schätzt die eigene Leistungsfähigkeit realistisch ein

Lernziele zum Sozialverhalten:

- Hält die Regeln des schulischen Zusammenlebens ein
- Begegnet den Lehrpersonen respektvoll
- Begegnet den Mitschülerinnen und Mitschülern respektvoll

Für eine differenzierte Beobachtung und Beurteilung der Schüler und Schülerinnen stehen den Lehrpersonen eine Liste von Verhaltensmerkmalen und ein Bewertungsbogen zur Verfügung.

Den Schulen ist es freigestellt, die Liste mit den Verhaltensmerkmalen aufgrund ihrer Normen und Wertvorstellungen (Schulleitbild, Qualitätsmanagement) zu ergänzen.

Die Lernziele selber sind verbindlich und dürfen nicht verändert oder erweitert werden.

Die Lernziele und die Verhaltensmerkmale werden den Schülerinnen und Schülern kommuniziert und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Diese werden so frühzeitig und umfassend über die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens informiert.

Die Verhaltensmerkmale dienen als Grundlage für Zielvereinbarungen zur Selbst- und Sozialkompetenz mit Schülerinnen und Schülern und für Gespräche mit Erziehungsberechtigten in Bezug auf das Verhalten, den Leistungsstand und die Lernentwicklung ihres Kindes.

Im Sinne einer förderorientierten, formativen Beurteilung geht es während des Semesters darum, mit allen Lernenden Schritt für Schritt auf die Erreichung der Verhaltensziele hin zu arbeiten.

Die summative, bilanzierende Beurteilung des Verhaltens in den Bereichen Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten erfolgt am Ende jedes Semesters auf einer vierstufigen Skala – *trifft in hohem Masse zu* – *trifft zu* – *trifft teilweise zu* – *trifft nicht zu* – und wird im Zeugnis festgehalten. Dabei entspricht der Wert „*trifft zu*“ der Grundnorm. Die Beurteilung „*trifft in hohem Masse zu*“ bleibt für hervorragende Leistungen reserviert.

**§ 5 Lernbericht (entspricht § 3<sup>bis</sup> Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Für Schülerinnen und Schüler mit Massnahmen der Speziellen Förderung oder mit integrativen sonderpädagogischen Massnahmen wird ein Lernbericht ausgestellt. Der Lernbericht bezieht sich auf Fächer, in denen individuelle oder erweiterte individuelle Lernziele festgelegt worden sind. Er ist Bestandteil des Zeugnisses.

**§ 6 Unterschrift der Erziehungsberechtigten (entspricht § 4 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015 )**

Die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person genügt. Mit der Unterschrift wird die Kenntnisnahme bestätigt, nicht aber das Einverständnis mit der Beurteilung.

**§ 7 Leistungsbelege (entspricht § 5 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Neben der Ermittlung der Zeugnisnote dienen die Leistungsbelege als Grundlage für den Zwischenbericht in der Sekundarschule sowie als Basis für Standortgespräche und Übertrittsent-scheide.

Als Fächergruppe gilt der Zusammenzug mehrerer Fächer gemäss Lektionentafel wie dies bei der 1.-3. Primarschule der Fall ist.

Nach der Abgabe der Zeugnisse und dem Ablauf der Beschwerdefrist übergeben die Lehrpersonen die Leistungsbelege den Schülerinnen und Schülern.

Bei einem Wohnortwechsel sind die Leistungsbelege der Schulleitung der neuen Schule zuzustellen.

**§ 8 Standortgespräch (entspricht § 6 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Das Standortgespräch dient der Förderung der Schüler und Schülerinnen.

Aufgrund der Einschätzung der Lehrpersonen (Fremdeinschätzung), der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers und den Beobachtungen der Erziehungsberechtigten können Zielvereinbarungen getroffen und schriftlich festgehalten werden.

### § 9 *Einschätzungsbogen (neu)*

Der Einschätzungsbogen dient als Beobachtungsinstrument für die Selbst- und Fremdeinschätzung anlässlich der Standortgespräche der fünften und sechsten Klasse der Primarschule. Er orientiert sich an den Anforderungsprofilen der Sekundarschule B, E und P und am Arbeits- und Lernverhalten. Der Einschätzungsbogen besteht aus den Beobachtungen und Beurteilungen aus der Sicht der Lehrperson, der Einschätzung aus der Sicht der Eltern sowie der Selbsteinschätzung des Schülers bzw. der Schülerin. Damit verfügen die Lehrpersonen sowie die Eltern und die Schüler und Schülerinnen über eine gemeinsame Grundlage für die Gespräche. Im Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarschule bildet der Einschätzungsbogen einen Bestandteil des Empfehlungs- und Antragsformulars.

### § 10 *Zwischenbericht (entspricht § 7 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Zwischenberichte dienen den Schülern und Schülerinnen und den Erziehungsberechtigten als Orientierung über Stärken und Schwächen und zeigen auf, in welchen Fächern Anstrengungen für die Erfüllung der Promotionsbedingungen erforderlich sind. Zwischenberichte eignen sich auch als Grundlage für Standortgespräche zwischen der Klassenlehrperson, den Erziehungsberechtigten, dem Schüler und der Schülerin.

### § 11 *Form der Beobachtungs- und Beurteilungsinstrumente (entspricht § 8 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Die kantonale Aufsichtsbehörde gibt die Beobachtungs- und Beurteilungsdokumente insbesondere zum Zeugnis, zur Beurteilung der Lernziele, zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten und neu zum Einschätzungsbogen vor. Deren Verwendung ist verbindlich.

### § 12 *Bestätigung (entspricht § 8<sup>bis</sup> Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Der Besuch ist obligatorisch und wird am Ende jedes Kindergartenjahres bestätigt.

### § 13 *Gespräche (entspricht § 8<sup>er</sup> Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

In jedem Kindergartenjahr findet mindestens ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zum Entwicklungsstand des Kindes statt. Im zweiten Kindergartenjahr dient das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gleichzeitig als Standortbestimmung für den Wechsel in die erste Klasse der Primarschule und bei Bedarf als Grundlage für allfällige Massnahmen der Speziellen Förderung (Förderplanung, Verlangsamung). Dies entspricht der bisherigen Regelung und der Handhabung in der Primarschule und wird nun im Laufbahnreglement festgeschrieben.

### § 14 *Beförderung (entspricht § 9 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Die Schüler und Schülerinnen der Primarschule unterliegen keiner Promotion. Sie werden automatisch in die nächsthöhere Klasse befördert, wenn nicht eine Ausnahme gemäss den Absätzen 2 oder 3 gegeben ist.

Bei einer Verlangsamung der Schullaufbahn richtet sich das Verfahren nach den besonderen Bestimmungen zur Umsetzung der Speziellen Förderung nach § 36 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>2)</sup>. Der Schulpsychologische Dienst ist zwingend beizuziehen, wenn individuelle Lernziele zur Diskussion stehen.

Mit dem Begriff „insbesondere“ soll ausgedrückt werden, dass es sich bei den nachfolgend aufgeführten Beispielfällen um die hauptsächlichen Gründe für eine freiwillige Wiederholung einer Klasse in der Primarschule handelt. Die Aufzählung ist aber nach wie vor nicht abschliessend. Im Absatz 3 wird die Umschreibung „besonderen Bildungsbedarf“ mit der im VSG (§ 36 Abs. 2 Bst. b) gewählten Umschreibung „speziellen Förderbedarf“ ersetzt.

Redaktionelle Anpassung im Reglementstext: Der Begriff Fachperson wird ersetzt durch Fachlehrperson.

<sup>2)</sup> BGS 413.111.

**§ 15 Benotete Fächer und Zeugnistermine (entspricht § 10 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Neu werden auch in der fünften und sechsten Klasse die Leistungen nur noch am Ende des Schuljahres ausgewiesen (bisher am Ende jedes Semesters).

Die Medienbildung wird integriert unterrichtet. Die Leistungen werden deshalb nicht in einer separaten Note ausgedrückt.

**§ 16 Zeitpunkt der Standortgespräche (entspricht § 11 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Die Standortgespräche werden zu den genannten Zeitpunkten oder bei Bedarf, wenn z. B. unterstützende Massnahmen dies erfordern, durchgeführt. Mit dem Standortgespräch in der fünften Klasse der Primarschule beginnt die Beobachtung der Leistungsentwicklung im Hinblick auf den Übertrittsprozess. In der sechsten Klasse der Primarschule findet ein weiteres Standortgespräch und ein separates Übertrittsgespräch statt.

**§ 17 Grundsatz (entspricht § 5 Abs. 1 Reglement zum Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarschule; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2009)**

Der Reglementstext wurde, abgesehen von einer redaktionellen Anpassung („Streichung des Wortes „besonders“), unverändert übernommen, die nachfolgenden Erwägungen jedoch angepasst.

Das Wahrnehmen, Einschätzen und Fördern der schulischen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird durch die Ausgestaltung der sechsten Klasse der Primarschule unterstützt. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler eignungsgerecht einem Anforderungsniveau der Sekundarschule zugeteilt werden können.

Durch die Neugestaltung des Übertrittsverfahrens (Wegfall der VA6) und den ganzheitlichen Bezugsrahmen erhält die Einschätzung der Primarlehrpersonen ein grösseres Gewicht. Der Professionalität der Lehrperson wird Rechnung getragen.

Durch die gezielte Beobachtung werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes wahrgenommen und gefördert, so dass eine eignungsgerechte Zuteilung zu einem Anforderungsniveau der Sekundarschule erfolgen kann.

**§ 18 Zuteilung (neu)**

Die Eignung leitet sich ab von den Anforderungsprofilen für die Sekundarschule B, E und P und der Empfehlung der Klassenlehrperson. Diese richtet sich nach den vorgegebenen Empfehlungsgrundlagen.

**§ 19 Empfehlungsgrundlagen (neu)**

Für die Ermittlung der Notenwerte werden neu die Leistungen in den Fächern Deutsche Sprache, Mathematik und Sachunterricht nur noch in der sechsten Klasse der Primarschule in der Zeitspanne von August bis Ende der 10. Kalenderwoche des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt. Die Noten aus den Fächern Deutsche Sprache, Mathematik und Sachunterricht werden in Zehntelnoten ausgedrückt und der aus diesen drei Noten resultierende Notendurchschnitt bildet ungerundet die Grundlage für die Zuteilungsempfehlung. Zudem werden ausdrücklich auch die Leistungen und die Leistungsentwicklung in allen Fächern einbezogen. Im Sinne einer Gesamtbeurteilung kommt im Gegensatz zum heutigen Verfahren dem Arbeits- und Lernverhalten sowie der Entsprechung zum Anforderungsprofil eine höhere Bedeutung zu.

Das kantonal einheitliche Übertrittsverfahren erfordert die Anwendung von einheitlichen Formularen. Wie bisher ist das von der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgegebene Empfehlungs- und Antragsformular zu verwenden.

**§ 20 Notenwerte für die Sek B, E und P (neu)**

Die Notenwerte beziehen sich auf den ungerundeten Notendurchschnitt (auf Zehntel gerundet) der Leistungen in den Fächern Deutsche Sprache, Mathematik und Sachunterricht der sechsten



Klasse der Primarschule im Zeitraum von August bis Ende der 10. Kalenderwoche des folgenden Kalenderjahres.

#### *§ 21 Spezielle Fälle (neu)*

In speziellen Fällen kann für die Zuteilung zu einem Anforderungsniveau von den Notenwerten abgewichen werden. Die aufgezählten Fälle sind nicht abschliessend, sondern exemplarisch aufgeführt. Abweichungen sind zu begründen.

#### *§ 22 Planungsgrössen und Zuteilung (entspricht § 5 Übertrittsreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2009)*

Die für die Zuteilung zu den einzelnen Anforderungsniveaus zu berücksichtigenden Planungsgrössen sind Richtwerte. Es soll sichergestellt werden, dass in den einzelnen Anforderungsniveaus die je spezifischen Ziele erreicht werden können.

Mit der Auswertung der Zuteilungsstatistiken überprüft das VSA die Einhaltung der Planungsgrössen im mehrjährigen kantonalen Durchschnitt.

#### *§ 23 Schulleitungskonferenz (entspricht § 6 Übertrittsreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2009)*

Die Schulleitungskonferenz ist für die Organisation des Übertrittsverfahrens verantwortlich. Die Schulleitung der Sekundarschule des Sekundarschulkreises übernimmt die Leitung.

#### *§ 24 Information (entspricht § 7 Übertrittsreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2009)*

An der gemeinsamen Informationsveranstaltung werden das Übertrittsverfahren, die Übertrittsbedingungen, der Zeitplan sowie die Instrumente und Dokumente vorgestellt. Ausserdem informiert die Schulleitung der Sekundarschule über Anforderungsniveaus, Ziele und Anforderungsprofile der Sekundarschule.

#### *§ 25 Übertritts-Koordinationsitzung (neu)*

Die Organisation der Übertritts-Koordinationsitzung obliegt den Schulleitungen der Primarschulen. Im Mittelpunkt stehen die Koordination der regionalen Vergleichstests und der Austausch zu Fragen und Aspekten der Beurteilung, der Beurteilungspraxis und der damit verbundenen Themen und Fragestellungen. Die Übertritts-Koordinationsitzung hat dabei folgende Aufgaben:

- Koordination, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der regionalen Vergleichstests;
- gemeinsame Reflexion über Beurteilung, Notengebung und Selektion;
- gegenseitige Beratung und Unterstützung;
- gemeinsames Vorgehen absprechen und Verbindlichkeiten schaffen.

#### *§ 26 Regionale Vergleichstests (neu)*

Mit den regionalen Vergleichstests erhalten die Lehrpersonen die Möglichkeit, den Leistungsstand ihrer Klasse im regionalen Vergleich zu betrachten und ihren Beurteilungsmassstab zu überprüfen. Die regionalen Vergleichstests gelten als reguläre Leistungsnachweise.

#### *§ 27 Erstes Standortgespräch (neu)*

Im ersten Standortgespräch besprechen die Klassenlehrpersonen, die Eltern und der Schüler bzw. die Schülerin ihre Beobachtungen und Beurteilungen der fachlichen Leistungen und des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens. Die Gesamtschätzung der Leistungen (erstes Semester fünfte Klasse) wird in Bezug zu den Beschreibungen der Anforderungsprofile gesetzt. Es werden Ziele für die Weiterarbeit vereinbart, aber keine Vorentscheidungen für die Zuteilung zu einem der Anforderungsniveaus der Sekundarschule getroffen. Grundlage bildet der Einschätzungsbogen.

#### *§ 28 Zweites Standortgespräch (neu)*

Das zweite Standortgespräch baut auf dem Standortgespräch der fünften Klasse der Primarschule auf und findet im November/Dezember der sechsten Klasse der Primarschule statt. Durch die Beobachtung der Leistungsentwicklung soll eine Zuteilungstendenz zu einem Anforderungsniveau

veau der Sekundarschule erfolgen. Die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und der Schüler bzw. die Schülerin besprechen ihre Beobachtungen und Beurteilungen der fachlichen Leistungen und des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens. Veränderungen zum ersten Standortgespräch werden thematisiert. Grundlage bildet der Einschätzungsbogen.

Die Gesamteinschätzung der Leistungen der fünften und sechsten Klasse der Primarschule wird in Bezug zu den Beschreibungen der Anforderungsprofile gesetzt. Die Ergebnisse des Checks P6 als Standortbestimmung können in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden.

#### *§ 29 Meldung der Zuteilungstendenz (neu)*

Erste Tendenzen über die Zuteilung sind wichtige Planungshilfen für die aufnehmenden Sekundarschulen. Auf diese Weise können diese die Planungen provisorisch vornehmen.

#### *§ 30 Übertrittsgespräch und Zuteilungsantrag (neu)*

Im zweiten Semester der sechsten Klasse der Primarschule findet das eigentliche Übertrittsgespräch statt. Die Klassenlehrperson bespricht mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bzw. der Schülerin die Empfehlung zu einem Anforderungsniveau der Sekundarschule. Basis bilden die Empfehlungsgrundlagen. Der Antrag der Klassenlehrperson an die Schulleitungskonferenz stützt sich darauf. Bei Einigkeit mit den Erziehungsberechtigten leitet die Schulleitung den Antrag der Klassenlehrperson an die Schulleitungskonferenz zum Entscheid weiter.

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag der Lehrperson nicht einverstanden, können sie ihr Kind bei der Schulleitung der Primarschule für die Kontrollprüfung anmelden. Die Kontrollprüfung findet vor den Frühlingsferien statt.

#### *§ 31 Kontrollprüfung (neu)*

Mit der Kontrollprüfung wird ein Instrument geschaffen um bei Uneinigkeit mittels einer kantonalen Prüfung einen Zuteilungsentscheid herbeizuführen. Nach 4 Jahren wird eine Überprüfung dieses Instruments vorgenommen.

Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist unabhängig von der ursprünglichen Zuteilungsempfehlung der Klassenlehrperson. Fällt das Ergebnis jedoch tiefer aus, geht die Zuteilungsempfehlung der Klassenlehrperson vor.

Die Schulleitung der Primarschule leitet das Ergebnis der Kontrollprüfung an die Schulleitungskonferenz weiter. Gleichzeitig informiert sie die Eltern. Die Mitteilung an die Eltern ist nicht anfechtbar. Erst gegen die Übertrittsverfügung ist eine Beschwerde möglich.

#### *§ 32 Übertrittsentscheid (entspricht § 13 Übertrittsreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2009)*

Zum bisherigen § 13 des Übertrittsreglements bestehen keine inhaltlichen Änderungen. Geändert wurden jedoch die Formulierung und das Datum des Übertrittsentscheides. Aufgrund der Beurteilung der fachlichen Leistungen im Zeitraum von August bis Ende der 10. Kalenderwoche des folgenden Kalenderjahres verschiebt sich der Übertrittsentscheid von bisher Ende April auf spätestens 15. Mai. Dieser wird den Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Schulleitungskonferenz als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Die Schulleitungskonferenz ist in jedem Fall für den Übertrittsentscheid zuständig - auch dann, wenn der Entscheid gestützt auf die Ergebnisse der Kontrollprüfung erfolgt.

#### *§ 33 Zuzug und Übertritt aus Privatschulen (neu)*

Die Zuteilung ist gestützt auf eine Gesamteinschätzung vorzunehmen. Mit „sinngemäss“ kommt zum Ausdruck, dass grundsätzlich die für das Übertrittsverfahren beschriebenen Empfehlungsgrundlagen berücksichtigt werden. Die Schulleitung der Sekundarschule entscheidet aufgrund der Empfehlungsgrundlagen der abgebenden Schule.

#### *§ 34 Meldung der definitiven Zuteilungen (neu)*

Die Anzahl von definitiven Zuteilungen der Schüler und Schülerinnen zu den jeweiligen Anfor-

derungsniveaus sind dem Volksschulamt bis am 31. Mai zu melden. Es sind keine Schülerlisten einzureichen.

**§ 35** *Erfahrungsaustausch (entspricht § 17 Übertrittsreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2009)*

Beim Erfahrungsaustausch wird den Primarlehrpersonen aufgezeigt, wie sich ihre ehemaligen Schüler und Schülerinnen im zugewiesenen Anforderungsniveau bewähren. Ausserdem werden Entscheidungsgrundlagen, Prozesse und Abläufe gemeinsam reflektiert. Die Ergebnisse des Erfahrungsaustausches sollen in zukünftige Selektionsprozesse einfließen.

**§ 36** *Koordination und Kapazitätsausgleich (entspricht § 18 Übertrittsreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2009)*

Die Sekundarschule P wird in grösseren regionalen Schulkreisen angeboten. Zur Optimierung der Klassenbestände soll für die Sekundarschule P mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein Ausgleich mit anderen Sek P Standorten möglich sein. Die Koordination erfolgt über die Konferenz der Schulleitungen der Sekundarschulen P.

**§ 37** *Aufnahme in die Sekundarschule (entspricht § 14 Übertrittsreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2009 und § 12 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Die Aufnahme in die Sekundarschule erfolgt definitiv und zwar für alle Anforderungsniveaus. Das erste Semester soll nicht nochmals der Selektion dienen. Die Schüler und Schülerinnen können sich im zugeteilten Anforderungsniveau der Sekundarschule B, E und P entwickeln.

**§ 38** *Umteilungsempfehlung (entspricht § 15 Übertrittsreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2009 und § 13 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Diese Regelung betrifft vornehmlich offensichtlich unter- respektive überforderte Schüler und Schülerinnen, die rasch in das leistungstärkere bzw. leistungsschwächere Anforderungsniveau wechseln können.

**§ 39** *Zuständigkeit (entspricht § 14 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Die Zuständigkeit für Promotionsentscheide liegt wie bisher bei Klassenkonferenz und Schulleitung.

**§ 40** *Benotete Fächer und Zeugnistermine (entspricht § 15 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

In der Sekundarschule B und E werden die Fächer gemäss Lektionentafel in promotionswirksame und nichtpromotionswirksame Fächer eingeteilt. Die promotionswirksamen Fächer werden ausserdem aufgeteilt in Kernfächer und Erweiterungsfächer.

Begründung für die Aufteilung:

- Die sogenannten „Kernfächer“ haben sowohl für den Ausbildungsweg als auch für die berufliche Qualifikation eine grössere Bedeutung als die „Erweiterungsfächer“.
- Beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I fällt der Entscheid aufgrund der Leistungen in den „Kernfächern“.

Die Fachbereiche „Berufsorientierung“ und „Erweiterte Erziehungsanliegen/Selbstgesteuertes Arbeiten“ in der ersten und zweiten Klasse der Sekundarschule B und E bzw. „Berufsorientierung/Kommunikation“ und „Selbstgesteuertes Arbeiten“ in der dritten Klasse der Sekundarschule B und E werden nicht mit einer Note beurteilt, da die dort erworbenen Kompetenzen in andere Fächer einfließen. Im Zeugnis wird der Vermerk „besucht“ eingetragen.

In der Sekundarschule P sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer gemäss Lektionentafel promotionswirksam.

Die Leistungen werden in allen Fächern mit einer Note beurteilt. Für die Promotion werden alle promotionswirksamen Fächer gleich gewichtet.

**§ 41 Promotionsbedingungen für die Sekundarschule B und E (entspricht § 16 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Bedingt durch die Lektionentafel für die Sekundarschule B und E muss eine gleichwertige Gewichtung zwischen den sprachlichen und mathematischen Fächern vorgenommen werden. Das Fach Mathematik, früher aufgeteilt in Arithmetik, Algebra und Geometrie, ist heute als Einheit zu betrachten. Berechnungsbeispiele für die Promotionsbedingungen der Sekundarschule B, E und P finden sich in den Umsetzungshilfen.

Im Unterricht werden oft thematische Schwerpunkte gesetzt, und die Inhalte der beiden Fächer Geschichte/Staatskunde und Geografie vernetzt. Mit dem Setzen einer Zeugnisnote wird die Gewichtung zwischen den Fächern im Hinblick auf die Promotion ausgeglichen. Die technisch-wissenschaftlichen Fächer werden gestärkt. Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten wird neu aus sechs Kernfächern ermittelt.

**§ 42 Promotionsbedingungen für die Sekundarschule P (entspricht § 17 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Im Sinne einer Präzisierung wird eingefügt, dass der ungerundete Durchschnitt aus den Zeugnisnoten der Promotionsfächer ermittelt wird.

Die Summe der fünf tiefsten Noten beträgt 19 Punkte und entspricht derjenigen des Gymnasiums.

**§ 43 Beförderung in der Sekundarschule B, E und P (entspricht § 18 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Studien zeigen, dass in vielen Fällen Repetitionen den Zweck des „Aufholens“ nicht erfüllen. Schüler und Schülerinnen, welche die Promotionsbedingungen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern nicht erfüllen, wechseln in der Regel in das tiefere Anforderungsniveau. Der Wechsel in das tiefere Anforderungsniveau ist der Normalfall. Repetitionen sind in Ausnahmefällen möglich (vgl. § 47).

**§ 44 Beförderung in der Sekundarschule K (entspricht § 19 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Erwägungen leicht modifiziert. Die "Sekundarschule K" wurde in § 30 Absatz 1 Buchstabe d der VSG-Revision (als Folge der Reform der Sekundarstufe I) vom 26. November 2006 als Fortführung der bisherigen Kleinklassen der Primarschule auf der Sekundarstufe I vorgesehen. Diese Gesetzesbestimmung wurde zwar auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt, jedoch von der gleichzeitig in Kraft getretenen VSG-Revision im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik vom 16. Mai 2007 überholt. Mit der allgemeinen Integration der Kleinklassen braucht es keine Sekundarschule K mehr. Da diese Integration jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen ist, braucht es das Anforderungsniveau Sek K noch. Bis zur vollständigen Überführung der Kleinklassenstrukturen wird die Sek K als Übergangsregelung gebraucht. § 44 des Laufbahnreglements versteht sich demnach als Übergangsbestimmung.

**§ 45 Zwischenberichte in der Sekundarschule (entspricht § 20 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Den Schulen wird empfohlen, alle Schüler und Schülerinnen mittels eines Zwischenberichtes über den jeweiligen Leistungsstand zu orientieren.

**§ 46 Standortgespräche an der Sekundarschule (entspricht § 21 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)**

Erwägungen leicht modifiziert. Im 4. Quartal der 2. Klasse der Sekundarschule nehmen die Lehrpersonen mit den Schülerinnen und Schülern eine Standortbestimmung vor. Anlässlich eines Standortgesprächs werden verbindliche Ziele für die Dauer der dritten Klasse der Sekundarschule vereinbart. Diese bilden die Grundlage für die individuelle Förderplanung.

**§ 47** *Repetition der Sekundarschule B, E und P (entspricht § 22 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Die Repetition des Schuljahres ist bei einer günstigen Entwicklungsprognose und nur auf begründete Empfehlung der Lehrperson möglich. Mit der Wiederholung soll der Schüler bzw. die Schülerin im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive erhalten. In die Gesamtbeurteilung sollen folgende Faktoren einbezogen werden: fachliche Leistungen, Arbeits- und Lernverhalten, Potential, Entwicklungsstand, gesundheitliche oder familiäre Belastungen, Fremdsprachigkeit.

Bei Repetition erfolgt die Aufnahme in der Sekundarschule E und P provisorisch.

**§ 48** *Freiwillige Repetition der Sekundarschule B, E und P (entspricht § 25 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Mit dem Begriff „insbesondere“ soll ausgedrückt werden, dass es sich bei den nachfolgend aufgeführten Beispielfällen um die hauptsächlichen Gründe für eine freiwillige Repetition handelt. Die Aufzählung ist aber nach wie vor nicht abschliessend. Für den Entscheid soll eine günstige Entwicklungsprognose ausschlaggebend sein. Das Verfahren und die Zuständigkeit für den Entscheid sind im § 54 geregelt.

**§ 49** *Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau (entspricht § 26 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Die Wiederholung eines Schuljahres gilt bei einem Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau nicht als Repetition gemäss § 47. Die Chancengleichheit mit Schülerinnen und Schülern, die noch nie repetiert haben, gilt es zu wahren.

**§ 50** *Empfehlung (entspricht § 27 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Wie bisher erfolgt eine Empfehlung durch die Klassenlehrperson bzw. Klassenkonferenz.

**§ 51** *Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule B in die Sekundarschule E*

**§ 52** *Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule E in die Sekundarschule P*

*(entsprechen § 28 und § 29 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Redaktionelle Anpassungen wurden vorgenommen. Für den Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau werden die fachlichen Leistungen in den Kernfächern im Zeitraum von August (Anfang Schuljahr) bis Mai (Ende drittes Quartal) berücksichtigt. Die Schülerinnen und Schüler müssen über eine Beurteilungsspanne von drei Quartalen konstant gute bis sehr gute Leistungen in den Fächern Deutsche Sprache, Französische Sprache, Englische Sprache, Mathematik, Naturlehre und Geschichte/Staatskunde/Geografie sowie gute bis sehr gute Leistungen im Arbeits- und Lernverhalten ausweisen. Die minimale Punktzahl bzw. Notensumme kann auf Grund des Zeitpunktes nicht auf Zeugnisnoten abgestützt werden. Die Leistungen im einzelnen Fach werden ohne spezielle Gewichtung in die Berechnung einbezogen.

Für beide Anforderungsniveaus (Sek B und Sek E) gelten dieselben Empfehlungsbedingungen.

Die Notensumme von 31 Punkten aus den sechs Kernfächern entspricht den bisherigen Anforderungen für den Wechsel von der Sekundarschule B in die Sekundarschule E und für den Wechsel von der Sekundarschule E in die Sekundarschule P.

Redaktionelle Anpassung im Reglementstext: Der Begriff Verhaltensmerkmale wird gestrichen (§ 51 Absatz 2 Buchstabe b und § 52 Absatz 2 Buchstabe b), da nur die Lernziele massgebend sind.

**§ 53** *Empfehlungsbedingungen von der Sekundarschule K in die Sekundarschule B (entspricht § 30 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Die Regelungen betreffend die Sekundarschule K haben Übergangscharakter. Vgl. die Erläuterungen zu § 44.

Im Sinne einer Präzisierung wird der Monat Mai in Klammern nach „Ende des dritten Quartals“ eingefügt.

Redaktionelle Anpassung im Reglementstext: Der Begriff Verhaltensmerkmale wird gestrichen (§ 53 Absatz 2 Buchstabe b), da nur die Lernziele massgebend sind.

**§ 54** *Antragsverfahren (entspricht § 31 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Zur Wahrung der Chancengleichheit können auch die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf einen Wechsel in ein anderes Anforderungsniveau bei der zuständigen Schulleitung stellen. Diese Bestimmung gilt sowohl für den Wechsel in ein höheres als auch für den Wechsel in ein tieferes Anforderungsniveau.

**§ 55** *Spezieller Förderbedarf (§ 36 VSG) (entspricht § 32 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Schüler und Schülerinnen, welche die Lernziele wiederholt nicht erreichen, werden in den entsprechenden Fächern nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt. In diesem Zusammenhang wird für Schüler und Schülerinnen der Primarschule die Verlangsamung der Schullaufbahn geprüft.

Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule B, die bereits einmal eine Klasse wiederholt haben und ein spezieller Förderbedarf festgestellt wurde, werden in den entsprechenden Fächern nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt.

Die Besprechung der Förderplanung mit den Erziehungsberechtigten erfolgt bedarfsweise durch alle oder einzelne der an der Förderplanung beteiligten Lehr- und Fachpersonen (Klassenlehrperson, Fachperson Heilpädagogik, Fachperson Logopädie).

Die Bestimmungen gelten ebenfalls für zugezogene Schüler und Schülerinnen, die im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützt werden (§ 36 Absatz 2 Bst. e VSG).

**§ 56** *Fremdsprachigkeit (§ 36 Abs. 2 Bst. d VSG) (entspricht § 33 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Diese Bestimmungen gelten für die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse (§ 36 Absatz 2 Bst. d VSG). Die Ausnahme von den Promotionsbestimmungen entspricht der bisher geltenden Regelung und der Praxis.

**§ 57** *Regionale Kleinklassen (§ 36 Abs. 2 Bst. f VSG) (entspricht § 34 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Aufnahme der korrekten Bezeichnung „mit speziellem Förderbedarf“ gemäss § 36 Abs. 2 Bst. b VSG. Redaktionelle Anpassung „nach individuellen Lernzielen“.

**§ 58** *Besondere Begabung (§ 36 Abs. 1 Bst. a VSG) (entspricht § 35 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Begabungsförderung soll Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre Interessen und Begabungen erfolgreich zu Höchstleistungen umzusetzen. Dies kann erfolgen durch eine Verdichtung (Übungseinheiten verkürzen oder weglassen), Anreicherung des Programms (offene, problemorientierte und kreative Fragestellungen, die aktiv entdeckendes, forschendes und vernetztes Denken erfordern) oder eine Beschleunigungsmassnahme (erweiterte individuelle Lernziele, Besuch von einzelnen Fächern in einer höheren Klasse, Überspringen einer Klasse). Das Vorgehen

richtet sich nach den besonderen Bestimmungen zur Umsetzung der Speziellen Förderung nach § 36 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>3</sup>).

Der Entscheid für eine Beschleunigung obliegt gemäss § 19 Absatz 4<sup>bis</sup> Volksschulgesetz dem Departement für Bildung und Kultur.

**§ 59** *Sonderpädagogische Massnahmen (§ 37<sup>bis</sup> VSG) (entspricht § 36 Laufbahnreglement; aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2015)*

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Massnahmen werden die Leistungen in Fächern, in denen sie dem Unterricht der Regelklasse zu folgen vermögen, mit einer Note bewertet. Diese basiert auf den Lernzielen des Lehrplans.

**§ 60** *Beschwerde*

Beschwerdemöglichkeit wie bisher.

**§ 61** *Übergangsbestimmungen*

Der Übertritt im Schuljahr 2016/2017 erfolgt noch nach den bisherigen Bestimmungen.

### *Anhang 1*

Lernziele zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

### *Anhang 2*

Im Jahreszeugnis der vierten Klasse der Primarschule werden die Gesamtleistungen in den Fächern Deutsche Sprache inkl. Schreiben, Sachunterricht, Musik, Zeichnen, Werken, Französische Sprache, Mathematik und Turnen benotet.

### *Anhang 2a*

Wird neu eingefügt

In der fünften und sechsten Klasse der Primarschule werden die Gesamtleistungen in den Fächern Deutsche Sprache inkl. Schreiben, Sachunterricht, Musik, Zeichnen, Werken, Französische Sprache, Englische Sprache, Mathematik und Turnen am Ende des Schuljahres benotet.

### *Anhang 3*

Kernfächer: Die Fächer Deutsche Sprache, Französische Sprache, Englische Sprache, Mathematik und Naturlehre haben keine Änderungen erfahren. Die Leistungen in den Fächern Geschichte/Staatskunde und Geografie werden im Zeugnis neu in einer Note ausgewiesen.

Erweiterungsfächer: Änderungen der Fachbezeichnung ‚Informatik/Tastaturschreiben‘ in ‚Informatische Bildung‘. Ab dem Schuljahr 2015/2016 lösen die Regelstandards „informatische Bildung in der Volksschule des Kantons Solothurn“ das SIKSO (Stufenübergreifendes ICT-Entwicklungskonzept für die Schulen des Kantons Solothurn) aus dem Jahr 2008 ab.

Keine Promotions-, aber benotete Fächer: Aufgrund des Massnahmenplans 2014 wird in der ersten Klasse der Sekundarschule B und E auf Wahlfächer verzichtet.

Keine Promotions- und nicht benotete Fächer: Aufgrund des Massnahmenplans 2014 wird in der dritten Klasse der Sekundarschule B und E das Fach ‚Berufsorientierung/Kommunikation‘ nicht mehr angeboten.

Sekundarschule K

Benotete Fächer: Änderung der Fachbezeichnung ‚Informatik/Tastaturschreiben‘ in ‚informatische Bildung‘.

<sup>3</sup> BGS 413.111.

**Anhang 4**

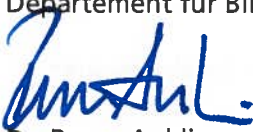
Aufgrund des Massnahmenplans 2014 wird in der zweiten Klasse der Sekundarschule P das Fach Physik nicht mehr angeboten.

Die Bezeichnung des Faches ‚Informatik/Tastaturschreiben‘ wird geändert in ‚Informatische Bildung‘.

**4. Erlass**

Der Reglementstext wird erlassen.

Departement für Bildung und Kultur



Dr. Remo Ankli  
Regierungsrat

**Beilage**

Reglementstext

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK

Volksschulamt (10) Wa, YK, AK, eac, bra, Eg, RF, RUF, ESP, cb

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (10) SR, LB, admin

Berufsbildungszentren (Versand durch das ABMH)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Geschäftsführer Thomas Blum, Bolacker 9,  
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen,

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,  
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Präsident Adrian van der Floe,  
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Staatskanzlei

GS, BGS